

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg7>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 7 (2005)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg07/087-097>

Rg **7** 2005 87–97

Roger Müller

Der Wissenschaftstransfer des deutschen Verwaltungsrechts in die Schweiz

Semantik und Sozialstruktur einer »Gelehrtenrezeption«

Abstract

German administrative law is a product of the foundation of the German Reich in 1871, which on the one hand was orientated towards a national jurisdiction and on the other took account of the comparative horizon of related »Culturstaaten«. The result was a paradox: a legal field both enhanced national borders in a very distinct way and was at the same time capable of stepping across borders. This essay investigates the semantic coupling of academia and nation following the example of Fritz Fleiner, especially his »Institutionen«. When Fleiner Came back from Germany to Switzerland, his administrative law became »adopted« there and was spread by his sity lectures and his »pupils«. As easily as the coupling of legal science and university out with the nation-state was achieved, so problematic proved the connection to politics, which let itself get distracted by the academic debate on the establishment of administrative courts, but nevertheless offered continuing resistance.



Der Wissenschaftstransfer des deutschen Verwaltungsrechts in die Schweiz

Semantik und Sozialstruktur einer »Gelehrtenrezeption«

1. *Die Paradoxie: Wissenschaft und Nation*

Paradoxien bilden stets den Anfang einer Geschichte¹ – und bei einer Transfergeschichte steht am Anfang zumeist die Frage nach dem *was* des Transfers, mithin die Frage nach dem Transferobjekt, welches die Grenze überschreitet. In unserem Fall also das deutsche Verwaltungsrecht:

»Das deutsche Verwaltungsrecht entwickelte sich in autonomer Weise und ohne dabei fremden Einflüssen ausgesetzt zu sein. ... Zu allen Zeiten hat es, so wie auch die Lehre, welche ihm das wissenschaftliche System verlieh, über die deutschen Grenzen hinausgewirkt. Entsprechend verlief die Entwicklung dieses Rechtszweiges in gewissen Ländern – allen voran in meiner Heimat, der Schweiz, so wie in Österreich, Italien, Spanien u. a. – in ähnlicher Richtung wie in Deutschland, und dies erklärt das hohe Ansehen, welches das deutsche Verwaltungsrecht und die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft in diesen Ländern genießt. Nirgends hat jedoch dieser Einfluss die Autonomie des nationalen Rechts beeinträchtigt. ... So überschritt denn das Wesentliche des deutschen Verwaltungsrechts, seine freie geistige Schöpfung, die politischen Grenzen.«

Der besondere Reiz dieses Textausschnittes aus dem Vorwort zur französischen Übersetzung der »Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts«² von Fritz Fleiner liegt zunächst in seiner Selbstreferentialität, stammt er doch aus einem Buch, das gerade durch seine zahlreichen Übersetzungen in verschiedene Sprachen zum wohl bedeutendsten literarischen Medium des beschriebenen Wissenschaftstransfers des deutschen Verwaltungsrechts werden sollte.³ Im

deutschen Sprachraum galten die »Institutionen« seit ihrem Ersterscheinen im Jahre 1911⁴ – folgt man den zeitgenössischen Rezensionen – als das verbreitetste und populärste Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts.⁵ Dies gilt es um so mehr noch mit Blick auf die vorliegende Fallstudie zu beachten, da dessen Autor – Fritz Fleiner – in seiner Rolle als Hochschullehrer zugleich als aktiver Mittler in diesem Transferprozess fungierte.

Soweit sich eine Transfersemantik von der Was-Frage leiten lässt, läuft sie unweigerlich auf die Paradoxie einer dreiwertigen Verlaufslogik auf. Denn sie orientiert sich an der Begrenzung des Eigenen, der Ausgrenzung des Anderen und der über die Grenzen hinweggehenden Definition des Gemeinsamen.⁶ Oder anders formuliert: Transfer orientiert sich unter dieser Beobachterperspektive ebenso an Identität wie an Differenz – eine Beobachtung, die Mauern errichtet, über die sie blicken will.⁷

Als eine solche beobachtungsleitende Unterscheidung liegt dabei der Semantik des vorliegenden Textes die Zwei-Seiten-Form der Nation und damit eine räumlich-segmentäre Differenz zugrunde.⁸ Diese nationenspezifische Semantik lässt sich historisch wiederum einem Phänomen zuordnen, das man zuweilen auch als »die Paradoxie des 19. Jahrhunderts« oder »die Paradoxie des Nationalismus« bezeichnet hat:⁹ dem Phänomen, wonach die Nationalisierung des Wissenschaftsdiskurses im Laufe des 19. Jahrhunderts mit einem zunehmenden internationalen

1 Siehe dazu LUHMANN (1990) 19; CLAM (2004) 136 ff.

2 Les principes généraux du droit administratif allemand, Paris 1933, Avant-propos von F. FLEINER, 5 f. (deutsche Übersetzung des zitierten Textes von RM).

3 Fleiners »Institutionen« wurden außerdem ins Spanische, Griechische und Japanische übersetzt. Dazu STOLLEIS (1992) 409 Anm. 157.

4 Erschienen bei »J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)« in Tübingen. Es folgten zwei »vermehrte« Auflagen (1912 und 1913), vier unveränderte Auflagen (1919, 1920 und 1922) sowie eine »neubearbeitete« Auflage (1928). Die Gesamtauflage betrug 15 050.

5 Siehe F. STIER-SOMLO, in: Archiv des öffentlichen Rechts 29 (1912) 500. Für die Schweiz später H. LEEMANN, in: Schweizerische Ju-

risten-Zeitung 25 (1928/29) 366.

6 BÖS (1998) 240, 260; vgl. auch KORTLÄNDER (1995) 16.

7 ZWEIGERT u. PUTTFARKEN (1982) 599.

8 Zur (Selbst-)Beschreibung anhand der segmentären Differenzierung der Nation siehe HAHN (1993) 193 ff.; LUHMANN (1998) 1045 ff.; RICHTER (1996) 141 ff.

9 METZLER (2000) 12; STICHWEH (2003) 13 ff.

Wissenschaftsaustausch korrelierte. »Die (deutsche) Wissenschaft ist ihrem Wesen nach weltbürgerlich«, wie es der renommierte Physiologe Emil du Bois-Reymond im Jahre 1878 in seiner Rede »Über das Nationalgefühl« formulierte.¹⁰

Bei der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft gibt sich dieses Phänomen nun besonders deutlich zu erkennen. War sie zum einen das Kind der deutschen Reichsgründung von 1871, die sich dergestalt am territorialen Geltungsraum einer staatlichen Rechtseinheit orientierte, so bildete sie zum anderen ihr nationales Selbstverständnis erst eigentlich am Vergleichshorizont der so genannten »verwandten Culturstaaten« Frankreich und England aus, wie dies aus den Schriften von Rudolf von Gneist, Lorenz von Stein, Otto Mayer und Julius Hatschek hinlänglich bekannt ist.¹¹ Damit trat also gerade hier die paradoxe Situation zum Vorschein, dass ein Rechtsgebiet, das in besonderer Weise dazu geeignet schien, die nationalen Grenzen zu bestärken und zu befestigen, diese Grenzen ebenso leicht und wirksam zu überwinden verstand. Nicht von ungefähr konnte daher Fleiner späterhin noch feststellen: »Wenn irgendwo, so ist im Rahmen des Verwaltungsrechts Rechtsvergleichung am Platze.«¹²

Aus systemtheoretischer Perspektive lässt sich hierbei beobachten, wie diese semantische Kopplung von Wissenschaft und Nation insbesondere in Fleiners »Institutionen« eine besondere Form der Selbstbeschreibung ausbildete, die sich in anderen Rechtsdisziplinen bereits früher bewährt hatte: die Einheit des gemeinen deutschen Verwaltungsrechts.¹³ Diese asymmetrische Konzeption einer wissenschaftlichen Emanation als höhere Einheit in der Mannigfaltigkeit sollte es der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft gleichermaßen ermöglichen,¹⁴ das Spannungsverhältnis zwischen dem Universalismus ihrer

Funktionsorientierung und dem Partikularismus ihrer segmentären Raumorientierung aufzulösen. Auf diese Weise gelang es denn auch Fleiner – wie es im Text sichtbar wird –, sowohl die normative Geschlossenheit einer territorialstaatlich vermittelten Positivität des Rechts als auch die kognitive Offenheit einer wissenschaftlich ausdifferenzierten Fachdogmatik in den Blick zu bekommen. Das »autonome« nationale Verwaltungsrecht überschritt die politischen Grenzen.

2. Die Einheit: Wissenschaft und Erziehung

Stellt man im Anschluss hieran die Frage, wie denn diese »freie geistige Schöpfung« des deutschen Verwaltungsrechts die politischen Grenzen überschritt, so rückt damit eine andere Semantik in den Vordergrund:

»Herr Fleiner hat darüber hinaus in unsrer Fakultät eine verwaltungsrechtliche Tradition geschaffen. Das Verwaltungsrecht ist die jüngste juristische Disziplin. Es ist im deutschen Sprachgebiet erst in den letzten Jahrzehnten, teilweise unter dem Einfluss der französischen Theorie, aus einer Verwaltungslehre zu einem Zweig der Rechtswissenschaft geworden. Herr Fleiner hat nun mit seinen Institutionen, wohl seine bedeutendste Leistung, die in mehrere fremde Sprachen übersetzt worden sind, die Wissenschaft des modernen Verwaltungsrechts in der Schweiz eingebürgert. Er hat diese Disziplin in unsrer Fakultät in hohem Maße ausgebaut und ihr darin die ihr heute gebührende Stellung verschafft. ... So wurde unsre Fakultät zu einer berühmten Stätte des Verwaltungsrechts. Fleiner hat hier eine verwaltungsrechtliche Schule geschaffen.«

Auch dieser Textausschnitt aus einer Rede des Schweizer Staatsrechtsprofessors Zaccaria Giacometti, gehalten aus Anlass von Fleiners Emeritierung an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich auf Ende des Wintersemesters 1935/36,¹⁵ weist insofern Züge einer gewissen Selbstreferentialität auf, als es sich

10 In: Reden von Emil du Bois-Reymond, hg. von ESTELLE DU BOIS-REYMOND, Bd. 1, Leipzig 1912, 654 ff.

11 Dazu HEYEN (1996) 163 ff.; STOLLEIS (1998) 23.

12 F. FLEINER, Die politischen Grundlagen des modernen Verwaltungsrechts, Vortrag gehalten in Istanbul im Mai 1936, in: FLEINER (1941) 451.

13 Vgl. aus dem Zivilrecht etwa A. L. REYSCHER, Die Einheit des gemeinen deutschen Rechts, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 9 (1845) 337 ff.

14 Zur Entparadoxierungsform der »Emanationshierarchie« siehe LUHMANN (1992) 488 ff.

15 Das Manuskript dieser (unpublizierten) Rede befindet sich in: Zentralbibliothek Zürich,

Handschriftenabteilung, Nachlass F. Fleiner, Mappe 29.

bei Giacometti um den wohl prominentesten »Schüler« Fleiners auf dem Gebiete des schweizerischen Verwaltungsrechts handelt.¹⁶ So entsprach es auch ganz dem Geiste seines »Meisters«, wenn Giacometti mit seiner Zürcher Habilitationsschrift »Über die Grenzziehung zwischen Zivilrechts- und Verwaltungsrechtsinstituten in der Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts«¹⁷ den Befund Fleiners zusätzlich untermauerte,¹⁸ wonach sich die öffentlichrechtliche Ausbildung eines selbständigen Verwaltungsrechts in der Schweiz »als ein getreues Spiegelbild der Entwicklung des deutschen Verwaltungsrechts« darstellen ließ.¹⁹

Die Transfersemantik – die mit dem Begriff der *Einbürgerung* prägnant zum Ausdruck gelangt – wird im vorliegenden Text in die Genese einer Rechtsdisziplin eingebettet. Der Text trägt so die Signatur der Selbstbeschreibung einer Disziplin, welche die Einheit ihrer eigenen Lehr- und Forschungstradition reflektiert, wie dies in den folgenden disziplinspezifischen Identitätskonstruktionen deutlich wird:²⁰

Historische Identität: Die Selbstvergewisserung historischer Kontinuität bezog die neue Disziplin aus der wissenschaftlichen Reputation ihres »geistigen Gründervaters« Fleiner, dem auf diese Weise aufgrund seiner langjährigen Lehr- erfahrung in Deutschland²¹ ebenso die Rolle des Vermittlers des deutschen Verwaltungsrechts zugeschrieben wurde.²²

Literarische Identität: Mit Fleiners »Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts« wurde dabei zugleich ein kanonisierter Wissenskörper – ein Urtext – der neuen Disziplin erkoren. Dieser Aspekt einer gleichsam normativen Geltungskraft von Fleiners Kompendium sollte sich im schweizerischen Kontext in verschiedenen Variationen tradieren. Während Peter Liver später etwa davon sprach, dass Fleiners »Institutionen«

»beinahe die ehemalige Geltung der Institutionen Justinians erlangen konnten«,²³ wurde diesem Lehrbuch – nach Alfred Kölz – in der schweizerischen Judikatur »beinahe Gesetzescharakter« zuerkannt.²⁴

Soziale Identität: Der Text weist ferner auf die institutionelle Etablierung des Verwaltungsrechts als selbständiges Lehrfach an der Zürcher Rechtsfakultät hin. Diesen organisatorischen Aspekt gilt es dabei vor dem Hintergrund von Fleiners regelmäßigen Vorlesungen und Übungen zu sehen,²⁵ welche der neuen Disziplin eine nachhaltige Stabilität im juristischen Fächerkanon verliehen.

Kognitive Identität: Wie schließlich der Begriff der »Schule« impliziert, war mit Fleiners Verwaltungsrecht nicht zuletzt auch ein neues Methodenparadigma verbunden: die »juristische Methode« im öffentlichen Recht. Diese sollte im Zuge von Fleiners Lehrveranstaltungen als wissenschaftliches Bildungsmodell einer rein formaljuristischen Durchdringung des verwaltungsrechtlichen Stoffes auch in der Schweiz erfolgreich assimiliert werden.²⁶

Ist es aus dieser Perspektive betrachtet die *Einheit der Disziplin*, an der sich die vorliegende Semantik des Transferprozesses orientiert, so ist nunmehr nach dem sozialstrukturellen Korrelat und damit nach den Bedingungen der Möglichkeit dieses Transferprozesses zu fragen. Zu diesem Zweck gilt es vorab die systemtheoretische Prämisse zu formulieren, wonach sich die Disziplinenbildung als ein spezifischer Differenzierungsprozess in der strukturellen Kopplung von Wissenschaftssystem und Erziehungssystem vollzieht und diese wiederum über die Organisationsform der Universität in ihrer Selbstbeschreibung als Einheit von Forschung und Lehre ermöglicht wird.²⁷ Gestützt hierauf soll im Folgenden beschrieben werden, wie der Wissen-

16 Vgl. dazu STOLLEIS (1999) 237, Anm. 214.

17 Tübingen 1924.

18 Siehe dazu F. Fleiner in seiner Verwaltungsrechtsvorlesung (undat., anon. Mitschrift, Typoskript) 19, in: Zentralbib. Zürich, HS-Abteilung, Nachlass Fleiner, Mappe 2.

19 GIACOMETTI (1924) 45 f.

20 Grundlegend hierzu: LEPENIES (1981) 1 ff.

21 Fritz Fleiner (1867–1937) lehrte von 1906 bis 1908 an der Universität Tübingen und von 1908 bis 1915 an der Universität Heidelberg unter anderem »Deutsches Verwaltungsrecht«, bevor er im Jahre 1915 als Ordinarius für öffentliches Recht und Kirchenrecht an die Universität Zürich berufen wurde.

22 Siehe auch GIACOMETTI (1937) 145.

23 LIVER (1955) 36.

24 KÖLZ (1989) 607.

25 Gemäß den Vorlesungsverzeichnissen der Universität Zürich hielt Fleiner im Zeitraum von 1916 bis 1936 die Vorlesung »Allgemeines Verwaltungsrecht« insgesamt 19 Mal.

26 Siehe dazu SCHINDLER (1987).

27 Zur strukturellen Kopplung von Wissenschaftssystem und Erziehungssystem über die Organisa-

schaftstransfer des deutschen Verwaltungsrechts einem transnational wirksamen »drift« disziplinärer Differenzierung folgte und sich so letztlich der strukturellen Kopplung zweier global wirksamer Funktionssysteme verdankte.

Öffnet man hierzu das weite Beobachtungsfeld einer »longue durée« fakultätsinterner Strukturtransformation, so zeichnet sich im Curriculum der Zürcher Rechtsfakultät ein fortschreitender Ausdifferenzierungsprozess ab, der im Laufe des 19. Jahrhunderts von der enzyklopädischen »Einheit« der Staatswissenschaften über die Verwaltungslehre bzw. Polizeiwissenschaft zu einer eigenständigen Disziplin des Verwaltungsrechts führte.²⁸ Der Beginn der letzten »Phase« eines selbständigen Verwaltungsrechts lässt sich dabei um das Jahr 1890 datieren, als der Zürcher Publizist Gustav Vogt erstmals »Allgemeines Verwaltungsrecht«²⁹ las, welches schon kurz darauf als mündliches Prüfungsfach festgeschrieben wurde.³⁰

Vergleicht man diesen Befund mit den einschlägigen Studien zu einzelnen deutschen (und österreichischen) Universitäten,³¹ so wird dabei nicht bloß die parallele Phasenstruktur jenes Ausdifferenzierungsprozesses sichtbar, sondern vor allem auch dessen signifikante Synchronizität – insbesondere was die letzte »Phase« eines selbständigen Verwaltungsrechts betrifft. Ein solcher synchroner Verlauf disziplinärer Differenzierung in Deutschland und in der Schweiz deutet mithin auf universale, grenzüberschreiten-

de Strukturen hin. Wie diese gerade in der Organisation der Universität wirksam werden konnten, lässt sich mit Blick auf die schweizerische Hochschullandschaft an drei Phänomenen veranschaulichen:

Grenzüberschreitender Imitationszusammenhang: Die schweizerischen Universitäten des 19. Jahrhunderts orientierten sich in ihrer Organisationsstruktur allesamt am deutschen Universitätsmodell humboldtscher Prägung und können so gleichsam als getreue Kopien dieses Typs bezeichnet werden.³² Aus dieser Sicht kann es denn auch nicht Wunder nehmen, wenn die Zürcher Rechtsfakultät im Rahmen ihrer Reformbestrebungen regelmäßig auf deutsche Vorbilder zurückgriff.³³

Grenzüberschreitende soziale Inklusion: Im 19. Jahrhundert – ja noch bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges – profitierten die schweizerischen Universitäten von einem breiten Zustrom deutscher Professoren, deren Anteil am Lehrkörper 30 bis 50 Prozent betrug.³⁴ Gleichzeitig waren die schweizerischen Lehranstalten aber auch bestrebt, ihre Attraktivität für die ausländische Studentenschaft zu erhöhen, wie dies etwa an der Universität Zürich mit der frühen Einführung des Frauenstudiums gelang.³⁵ Aus dieser »Peregrinatio academica« erklärt sich denn auch der hohe Anteil an ausländischen – und insbesondere deutschen – Rechtsmaterien in den Vorlesungsverzeichnissen der Zürcher Rechtsfakultät.³⁶

tionsform der Universität siehe LUHMANN (1998) 784 f.; dazu auch LIECKWEG (2001) 276. Zur Disziplinenbildung als Differenzierungsprozess siehe STICHWEH (1994) 15 ff.

- 28 Zur Geschichte der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vgl. GAGLIARDI (1938) 511 ff., 657 ff., 831 ff.; spezifisch zum öffentlichen Recht: FLEINER (1933) 311 ff.; SCHINDLER (1981) 275 ff.
- 29 Gustav Vogt (1829–1901), der seit 1870 als Ordinarius für öffentliches Recht an der Universität Zürich wirkte, kündigte diese Vorlesung erstmals für das Wintersemester 1890/91 an (Vorlesungsverzeichnis der Universität Zürich). Das Manuskript hierzu befindet sich in: Zentralbibliothek

Zürich, Handschriftenabteilung, Nachlass G. Vogt, Mappe 54.

- 30 In der Promotionsordnung vom 26.11.1896 wurde »Allgemeines oder Schweizerisches Verwaltungsrecht« erstmals als mündliches Prüfungsfach sowohl für den Doktor der Rechte wie auch für denjenigen der Staatswissenschaften vorgesehen (§§ 8 und 9), in: Staatsarchiv Zürich, U 105 a.1.
- 31 Vgl. etwa GÖTZ (1987) 336 ff.; HOLLERBACH (1984) 285 ff.; KÜHN (2000) 102 ff.; WALTER (1988) 611 ff.
- 32 Siehe dazu IM HOF (1967a) 9; SCHWINGES (2001) 10 f.; RÜEGG (2004) 25 ff.
- 33 Darauf deuten in den Fakultätsakten die zahlreichen Prüfungsordnungen und Studienpläne deutscher Universitäten hin (etwa

aus Tübingen, Würzburg und Bonn), in: Staatarchiv Zürich, U 105 a.1.

- 34 Vgl. dazu »Das deutsche Hochschulsystem und die schweizerischen Universitäten« von M. GUTZWILLER in: Das Akademische Deutschland, Bd. 3, Berlin 1930, 80 ff.
- 35 Die Universität Zürich war die erste Hochschule im deutschen Sprachraum (und in Europa die zweite nach Paris), an der seit 1867 Frauen zum Studium zugelassen wurden. Dazu STADLER-LABHART (1991) 261 ff.; GAGLIARDI (1938) 618 ff.; ERB (1937).
- 36 Vgl. z. B. die Vorlesungsverzeichnisse vom Sommersemester 1871 bis Wintersemester 1872/73, in: Staatsarchiv Zürich, U 105 a.1. Dazu IM HOF (1967b) 619.

Grenzüberschreitende Selbstbeschreibung: Schließlich lässt sich für die schweizerische Universitätskultur auch eine Semantik ausmachen, welche immer wieder den internationalen, kosmopolitischen Charakter der akademischen »Gelehrtenrepublik« betonte.³⁷ Als Beispiel hierfür sei ein Textausschnitt aus Fleiners Rede über »Die Universität als Stätte der Forschung und Lehre« aus dem Jahre 1933 angeführt:³⁸

»Aber indem jede Universität ihre geistigen Güter, ihre geistigen Elemente pflegt, tritt sie in den großen internationalen Kontakt der Wissenschaften ein. ... Diese große internationale Gemeinschaft der Wissenschaft und der Forschung wird uns an der Universität jeden Tag lebendig.«

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Universalitätserwartung an den schweizerischen Universitäten erscheint nunmehr aber auch deren Präferenz gegenüber einer gemeindeutschen Variante des Verwaltungsrechts plausibel. Vergewärtigt man sich nämlich die damalige alternative Option eines bloß partikular ausgerichteten kantonalen Verwaltungsrechts staatswissenschaftlichen Zuschnitts,³⁹ so wird um so deutlicher, wie sehr sich der selektive Erfolg von Fleiners Lehrsystem ebendiesen universalen Strukturen zu verdanken hatte. »Der Internationale Geist in der Jurisprudenz«, wie ihn ein anderer Zürcher Rechtsprofessor – Friedrich Meili – damals verkündete,⁴⁰ sollte daher gerade auch das disziplinäre Bewusstsein einer großen Schar von Fleiners Doktoranden prägen:⁴¹

»Dass das Thema eher dem allgemeinen, als einem nationalen Verwaltungsrecht angehört, dass also eine Bearbeitung erfolgen kann nach Sätzen, die jeder Rechtsordnung eigen sind, auch der schweizerischen, und dass deshalb zur Durchführung der Arbeit auf ein – unbewusst – patriotisches und eigenstämmiges Rechtsdenken und -gefühl verzichtet werden kann.«⁴²

So wird nach alledem sichtbar, dass es die Strukturen im internen Milieu der Universitäten waren, welche den Möglichkeitsspielraum zugunsten von Fleiners Verwaltungsrecht einschränkten und dessen Etablierung im akademischen Lehrplan prädisponierten.⁴³ Der Wissenschaftstransfer des deutschen Verwaltungsrechts verdankte sich aus dieser Sicht nicht so sehr einem *externen* Importmechanismus, denn vielmehr einem *internen* Selektionsmechanismus wissenschaftlicher Selbstorganisation.

So oder so fristete Fleiners Verwaltungsrecht in der Folgezeit das Dasein eines deutschschweizerischen Doppelbürgers. Dies bis zu jenem Zeitpunkt, als in den 30er Jahren, im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung, die »Institutionen« ob ihrer rechtsstaatlich-liberalen Gesinnung aus Deutschland ausgebürgert werden sollten.⁴⁴ Da ergriff Fleiners getreuer Schüler Giacometti erneut die Gelegenheit und bot dem deutschen Verwaltungsrecht in der Schweiz auch noch politisches Asyl an, indem er das »klassische« Lehrwerk im Jahre 1939 als einen speziellen »Neudruck für die Schweiz« auflegen ließ.⁴⁵

3. Die Differenz: Wissenschaft und Politik

War es das Ziel der vorangehenden Darstellung, die Semantik des Transferprozesses in Korrelation zu den sozialstrukturellen Bedingungen einer Kopplung von Wissenschaft und Hochschulziehung zu setzen, so soll nunmehr eine Semantik aufgegriffen werden, die den Wissenschaftstransfer des deutschen Verwaltungsrechts in einen spezifisch rechtspolitischen Beziehungszusammenhang setzt und die dabei weniger die Grenzüberschreitung als solche thematisiert denn jenes Phänomen, welches man – alteuro-

37 Siehe H. BLÜMNER, in: NZZ v. 02.10.1902 (Nr. 273).

38 FLEINER (1941) 417 ff., 422.

39 Dieses wurde an der Zürcher Rechtsfakultät insbesondere von Professor Jakob Schollenberger (1851–1936) repräsentiert.

40 Als »akademischer Rathausvortrag« gehalten am 19.11.1896 in Zürich; siehe aus dem Separatdruck, Zürich 1897, 5. Friedrich Meili (1848–1914) war an der

Universität Zürich ab 1885 Professor für internationales Privatrecht, vergleichendes Recht und Verkehrsrecht. Vgl. dazu RUNGE (1978).

41 Fleiner betreute in der Zeit von 1915 bis 1937 an der Zürcher Universität insgesamt 141 Dissertationen, wovon rund die Hälfte auf spezifisch verwaltungsrechtliche Themen entfielen.

42 KUCZYNSKI (1936).

43 Zum hier verwendeten Begriff der »Strukturen« LUHMANN (1987) 377 ff.

44 Siehe KÖTTGEN (1938) 47 ff., 49.

45 Siehe aus dem Vorwort GIACOMETTIS zu dieser Ausgabe.

päisch – gemeinhin als die *national-kulturelle Integration* des importierten Gedankengutes zu bezeichnen pflegt:⁴⁶

»Auf dem Gebiete der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind sowohl im Bund als auch in den Kantonen seit dem Weltkrieg bedeutende Fortschritte erzielt worden. Ein besonderer Verdienst hieran ist Fritz Fleiner beizumessen. ... Von ganz besonderem Einfluss waren für die Entwicklung des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzgedankens auch seine wissenschaftlichen Forschungen und Darstellungen. ... Freilich bleibt gerade auf diesem Gebiete noch viel zu tun, und die autoritären Tendenzen in unserer Bundesregierung sind auch der Idee eines wirksamen Verwaltungsrechtsschutzes abträglich gewesen. ... Der rechtsstaatliche Geist, den Fritz Fleiner durch seine akademische Lehrtätigkeit und seine Schriften gepflanzt und gefördert hat, wird nicht zuletzt dazu beitragen, diesen Bestrebungen zum Durchbruch zu verhelfen.«

Auch dieser Textausschnitt aus einem Aufsatz mit dem Titel »Fritz Fleiner und der schweizerische Rechtsstaatsgedanke«, den der Berner Professor Ernst Blumenstein aus Anlass von Fainers Tod im Jahre 1937 verfasste,⁴⁷ lässt sich vorab unter dem Blickwinkel der Selbstreferentialität beobachten. So galt Blumenstein sowohl auf legislatorischer Ebene – als Redaktor des Entwurfes für ein Bernisches Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴⁸ – wie auch auf publizistischer Ebene – als Redaktor der »Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen«⁴⁹ – als einer der wohl profiliertesten Fürsprecher des »rechtsstaatlichen Ausbaus der schweizerischen Demokratie«⁵⁰ in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts.

Indem sich die vorliegende Transfersemantik – wie sie mit der Metaphorik des *Einpflanzen* veranschaulicht wird – mittels der Form des Rechtsstaates in den politischen Kontext um die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit einbinden lässt,⁵¹ steht dieser Text für eine in der Schweiz ebenso verbreitete Semantik, welche Fleiner zum »Vorkämpfer der Verwaltungs-

gerichtsbarkeit« bzw. zum »Vorkämpfer des Rechtsstaates« apostrophierte.⁵² Mit der zeitgenössischen Rhetorik des »Kampfes« klingt dabei bereits an, dass hier weniger auf eine harmonische Einheit, als vielmehr auf eine spezifische Differenz rekurriert wird!

In diesem Bezugsrahmen sei daher zunächst an die symbiotische Beziehung erinnert, welche die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft mit der Rechtsstaatsidee eingegangen war. Der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts einsetzende Prozess einer wissenschaftlichen Verselbständigung des deutschen Verwaltungsrechts stand dabei in einem engen Wechselverhältnis zu einer politischen Entwicklung, die darauf abzielte, durch eine gesetzmäßige Verwaltung und eine unabhängige Verwaltungsjustiz den Rechtsstaat bürgerlich-liberaler Prägung zu verwirklichen.⁵³ »Der Rechtsstaat ist der Staat des wohlgeordneten Verwaltungsrechts«, wie es Otto Mayer in seinem »Deutschen Verwaltungsrecht« paradigmatisch formulierte.⁵⁴ Dass das Selbstverständnis einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit um so mehr noch die dogmatische Gestalt von Fainers Verwaltungsrechtssystem zu prägen vermochte,⁵⁵ bezeugte denn auch Blumenstein in dem zitierten Aufsatz, wenn er darin ausführte, dass »das Kapitel ›Rechtsschutz‹ in den ›Institutionen‹ zu den schönsten Teilen des Werkes« zähle, welches »die besondere Neigung des Verfassers gerade zu dieser Materie« verrate.⁵⁶ Nicht von ungefähr proklamierte daher Fleiner selbst – aus seiner dezidiert liberalen Rechtsschutzperspektive – die Verwaltungsgerichtsbarkeit allenthalben als die »Krönung des Rechtsstaates«.⁵⁷

Vor diesem Hintergrund würde die Vermutung nahe liegen, dass die ko-evolutive Entwicklung von Verwaltungsrechtswissenschaft und Politik in der Schweiz in gleichen oder zumindest

46 Zum Aspekt der »Integration« in Transferprozessen siehe KORTLÄNDER (1995) 8; EISENBERG (2003) 399.

47 In: Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 35 (1937) 369 ff.

48 Gesetz betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 14.11.1908.

49 Blumenstein gründete diese Zeitschrift im Jahre 1903. Siehe darin insbes. E. BLUMENSTEIN, Der

Grundsatz der gesetzmässigen Verwaltung, 46 (1948) 321 ff.

50 So der Titel von Blumensteins Rektoratsrede, gehalten am 23.11.1929 in Bern.

51 Zur Zwei-Seiten-Form des Rechtsstaates: LUHMANN (1989) 493 ff.

52 Siehe etwa GIACOMETTI (1937) 147; BLUMENSTEIN (1937) 372.

53 Beispielhaft hierzu die von R. THOMA im Jahre 1909 gehaltenen Tübinger Antrittsrede

»Rechtsstaatsidee und Verwaltungsrechtswissenschaft«, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts 4 (1910) 196 ff.

54 MAYER (1914) 60; dazu STOLLEIS (1992) 313; HUEBER (1982) 64; SCHMIDT-DE CALUWE (1999) 118.

55 Vgl. auch STOLLEIS (1992) 409; MEYER-HESEMANN (1981) 56 f.

56 BLUMENSTEIN (1937) 377.

57 FLEINER (1911) 38; DERS. (1916) 12.

ähnlichen Bahnen verlief wie in Deutschland. Dem war aber nicht so. Wie der vorliegende Text bereits andeutet, setzte das politische System der Schweiz den programmatischen Forderungen der Verwaltungsrechtswissenschaft deutlich mehr Widerstand entgegen und zeigte sich im Hinblick auf die Einführung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zunächst äußerst resistent.⁵⁸ Während das rechtsstaatliche Pflänzchen, gehegt und gepflegt von Professoren wie Gustav Vogt und Fritz Fleiner in Zürich, Erwin Ruck in Basel oder Ernst Blumenstein in Bern, auf akademischen Boden zwar schon beizeiten kräftig zu gedeihen schien, sollte es auf dem politischen Boden der Schweiz nur zaghaft seine Wurzeln schlagen.⁵⁹ Und so trat mit Blick auf die Institutionalisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit – ganz im Gegensatz zum synchronen Verlauf der disziplinären Differenzierung des Verwaltungsrechts – eine signifikant asynchrone Konstellation zwischen Deutschland und der Schweiz ein.⁶⁰

Als daher von akademischer Seite ab ca. 1890 – also just zu jenem Zeitpunkt, als sich das Verwaltungsrecht als Lehrfach an den schweizerischen Hochschulen zu etablieren begann – der Ruf nach Einführung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ertönte, da konnte es nicht Wunder nehmen, wenn in der kontrastiven Wahrnehmung zu den Nachbarstaaten immer wieder die »Rückständigkeit« der Schweiz und deren Nachholbedarf betont wurde.⁶¹ Was so vermittelt einer grenzüber-

schreitenden disziplinären Beobachtung als »Verwaltungsrechtspflege in vergleichender Darstellung« bereits im ausgehenden 19. Jahrhundert Einzug in den Zürcher Vorlesungsbetrieb hielt,⁶² sollte später wiederum – vermittelt des »rechtsstaatlichen Geistes« von Fleiner – auch in zahlreichen Zürcher Dissertationen seinen Niederschlag finden:

»Zugleich einen kleinen Beitrag zu leisten an die Beweisführung für die unvermeidliche Notwendigkeit der Einführung einer eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht zuletzt das Bestreben dieser Schrift.«⁶³

Inwieweit sich jedoch das politische System von diesem »wissenschaftlichen Lärm über das Verwaltungsgericht«⁶⁴ irritieren ließ und welche Differenzen dabei zwischen Politik und Wissenschaft zutage traten, soll auf den folgenden Seiten anhand der schematisch dargestellten Gesetzgebungsgeschichte der eidgenössischen Verwaltungsgerichtsbarkeit verdeutlicht werden.⁶⁵ In der Interaktion zwischen Fleiner und der Bundesverwaltung (Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, EJPD) lassen sich dergestalt – »dem Rechtsstaat entgegen«⁶⁶ – die konfligierenden Erwartungshaltungen im »Kampf« um die Einführung einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit plastisch vor Augen führen:

»Die Widerstände, die Bundesrat und höhere Bundesbureaukratie der Verwirklichung der Verwaltungsgerichtsbarkeit entgegensetzen, sind Offenbarungen eingewurzelter Vorurteile.«⁶⁷

Roger Müller

58 So waren Basel (1905) und Bern (1909) die beiden einzigen Schweizer Kantone, die vor dem Zweiten Weltkrieg eine unabhängige Verwaltungsgerichtsbarkeit errichteten. Im Kanton Zürich wurde eine entsprechende Vorlage im Jahre 1933 in einer Volksabstimmung (knapp) abgelehnt.

59 Siehe aus der zeitgenössischen Literatur A. ZIEGLER, Verwaltungsgerichts-Streitfragen, in: Politische Rundschau 4 (1925) 409.

60 Zu asymmetrischen Konstellationen bei Transferprozessen siehe WERNER (1997) 87 ff.; DERS. (1995) 31 f.

61 F. FLEINER, Verwaltungsrechtsvorlesung (Anm. 18) 20; später etwa A. IM HOF, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Schweiz, in: Reichsverwaltungsblatt und preussisches Verwaltungsblatt 51 (1930) 2.

62 G. Vogt kündigte diese Vorlesung an der Zürcher Universität in den Sommersemestern 1896 und 1900 an (Vorlesungsverzeichnisse der Universität Zürich).

63 BEETSCHEN (1923) Vorwort.

64 Zitiert nach einem Votum des Ständerates Brügger in den parlamentarischen Verhandlungen v. 09.02.1926 zum Entwurf eines Gesetzes über die eidg. Verwal-

tungs- und Disziplinarrechtspflege, in: Stenographisches Bulletin der Bundesversammlung 1926, Ständerat, 9. Zum »outside noise, der wilde Turbulenzen im Zusammenspiel der Diskurse« auslöst, siehe TEUBNER (2001) 353.

65 Siehe dazu KÖLZ (2004) 851 ff.

66 So O. HUNGERBÜHLER zum Entwurf des Bundesgesetzes über die eidg. Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung 26 (1925) 209 ff., 243 ff., 289 ff., 321 ff.

67 FLEINER (1921) 177. Vgl. dazu TEUBNER (1989) 112.

Politik

Einen ersten Gutachterauftrag zur Frage eines eidg. 1895
Verwaltungsgerichts erteilte das EJPD dem Zürcher Pro-
fessor Gustav Vogt: »Sie würden uns zu grossem Dank
verpflichten, hochgeehrter Herr, wenn Sie uns in dieser
Sache mit Ihrem reichen Wissen und ihren langjährigen
Erfahrungen im Gebiete der Staats- und Verwaltungs-
rechtspflege zur Seite stehen wollten.«⁶⁸

Nach dem Tode Vogts (1901) wurde Fleiner mit der 1903
Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes be-
traut.

Gegenüber diesem Entwurf formierten sich innerhalb 1906
der Bundesverwaltung die ersten Widerstände; befürchtet 1907
wurde vor allem ein Autoritätsverlust der Verwaltung
angesichts einer unabhängigen Verwaltungsjustiz.

Gestützt auf eine Vorlage Fleiners erließ der Bun- 1911
desrat eine amtliche Botschaft zur Teilrevision der Bun-
desverfassung. Diese zeugte von einem geradezu sym-
biotischen Zusammenwirkungen von Wissenschaft und
Politik: »So wird also ganz von selbst mit der Wissen-
schaft des Verwaltungsrechts Fühlung genommen und
durch die wissenschaftliche Pflege desselben eine konse-
quente Ausgestaltung des Verwaltungsrechts nach einheit-
lichen Grundsätzen in die Wege geleitet.«⁷⁰

Dieser Gesetzesentwurf wurde in einer großen Ex- 1917
pertenkommission beraten, an der sich zahlreiche Ver-
treter von Politik, Wissenschaft, Recht und Wirtschaft
beteiligten.⁷¹ Mit den Alternativen »Generalklausel oder
Enumerationsmethode« wurde dabei eine eigentliche
Kontroverse in der Entscheidung über die Zuständigkeits-
frage ausgelöst.⁷²

Eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder sprach
sich im Anschluss daran für die »Generalklausel« aus.

Wissenschaft

Fleiner verfasste einen ersten Gesetzesentwurf.

Nach einer verwaltungsinternen Vernehmlassung
reichte Fleiner einen überarbeiteten zweiten Gesetzes-
entwurf ein: »Überall hat zunächst in den Kreisen der
Verwaltung die Befürchtung bestanden, es möchte die
Verwaltungsgerichtsbarkeit die Tätigkeit der Verwal-
tungsbehörden beengen und sich einseitig zu einem Schutz
der Bürger gegen die Verwaltung auswachsen.«⁶⁹

Nach Annahme der Verfassungsrevision durch das 1916
Schweizer Stimmvolk (1914) arbeitete Fleiner einen drit-
ten Gesetzesentwurf aus, worin er eine umfassende Zu-
ständigkeit des künftigen Verwaltungsgerichts im Sinne
der sog. »Generalklausel« statuierte.

Fleiner trat als Referent dieser Kommission entspre-
chend für die »Generalklausel« ein: »So verwirklicht die
Generalklausel das Postulat der Verwaltungsgerichtsbar-
keit vollkommener als die Enumerationsmethode.«⁷³

68 Schreiben des EJPD an G. VOGT v.
19.12.1895, in: Zentralbibliothek
Zürich, Handschriftenabteilung,
Nachlass G. Vogt, Mappe 32.

69 F. FLEINER, Vorentwurf zu einem
Bundesgesetz über die Errichtung
eines Eidgenössischen Verwal-
tungsgerichtes. Mit Erläuterun-
gen. Im Auftrag des Eidgenössi-
schen Justiz- und Polizeidepar-
tements ausgearbeitet (zweiter
Entwurf) Mai 1907, 34.

70 Botschaft des Bundesrates an die
Bundesversammlung betreffend
die Revision der Bundesverfassung
zur Errichtung eines eidg. Verwal-
tungsgerichtes v. 20.12.1911, in:
Bundesblatt 1911, Bd. V, 336.

71 Vgl. dazu LUHMANN (2000a) 398:
»Jenes Erzeugen und Wegearbeiten
von Entscheidungsmöglichkeiten
durch Organisation nach dem all-
gemeinen Prinzip von Überschuss
und Repression ... bietet einen

Treffraum für die unterschied-
lichsten Funktionssysteme, ohne
dass deren systemeigene Auto-
poiesis dadurch eingeschränkt
würde.«

72 Vgl. dazu LUHMANN (2000b) 135:
»Aber ohne Alternative gäbe es
auch keine Entscheidung; nur die
Alternative macht die Entschei-
dung zur Entscheidung. Also
scheint die Entscheidung das ein-

Politik

Ungeachtet dessen entschied sich der Bundesrat schliesslich definitiv gegen Fleiners Vorschlag: »Die Kompetenzen des Verwaltungsgerichts sind nach der Enumerationsmethode zu umschreiben.«⁷⁴

Der Bundesrat erließ die Botschaft zu dem nunmehr von der Bundesverwaltung ausgearbeiteten Entwurf eines Verwaltungsrechtspflegegesetzes: »Wir wollen im folgenden einige Gründe beispielsweise auführen. Sie werden zeigen, zu welcher unannehmbaren Ergebnissen die Generalklausel führt.«⁷⁶

In den darauffolgenden parlamentarischen Verhandlungen stand die von der Wissenschaft geforderte »Generalklausel« kaum noch zur Diskussion: »Zum mindestens wäre die Einführung der Generalklausel zurzeit ein Sprung ins Dunkle, sie könnte unangenehme Überraschungen bringen.«⁷⁸

Das Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege trat in Kraft.

Wissenschaft

1919 Aufgrund der Ergebnisse der Expertenkommission verfasste Fleiner einen vierten Gesetzesentwurf, der weiterhin auf der »Generalklausel« beruhte.

1920

1921 Als Konsequenz hiervon setzte Fleiner der Interimsbeziehung zwischen Wissenschaft und Politik mit einem »Abschiedsbrief« ein Ende: »Der Grundgedanke meines Gesetzesentwurfes ... soll gemäss Bundesratsbeschluss weichen. Da bleibt mir nur übrig, gegen ein solches Vorhaben in Opposition zu treten und öffentlich für eine wahrhafte Verwaltungsgerichtsbarkeit zu wirken.«⁷⁵

1925

Als »oppositioneller« Wortführer wandte sich Fleiner an die politische Öffentlichkeit: »Heute stehen wir in der Entwicklung des Bundes an einem Scheideweg. Wir haben zu wählen zwischen dem autoritären Beamtenstaat und dem die Bürger und die Kantone schirmenden Rechtsstaat.«⁷⁷

1926

1928 Auch die Verwaltungsrechtswissenschaft wich jedoch in der Folge nicht von ihrer rechtsstaatlichen Überzeugung ab: »Aber die Erfahrung lehrt, dass das Ziel, dem die Verwaltungsgerichtsbarkeit dient – die Aufrichtung einer Rechtskontrolle über der Verwaltung – in rechtsstaatlichem Sinne nur durch die Einführung der Generalklausel zu erreichen ist. ... Der Generalklausel gehört die Zukunft.«⁷⁹

1929

geschlossene ausgeschlossen
Dritte zu sein.«
73 Aus dem Referat Fleiners v. 12.02.1917, in: Eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinargerechtigbarkeit, Verhandlungen der Expertenkommission, I. Konferenz: 12. bis 17. Februar 1917, 5. bis 9. März 1917, Bern, 69.
74 Aus dem Protokoll des Bundesratsbeschlusses v. 26.10.1920, in: Bundesarchiv Bern, E 22 (Verwal-

tungs- und Disziplinargerechtigbarkeit, 962/63).
75 Schreiben Fleiners an Bundesrat Häberlin v. 06.06.1921 (MS), in: Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung, Nachlass F. Fleiner, Mappe 25 u. 26.
76 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege v.

27.03.1925, in: Bundesblatt 1925, Bd. II, 194.
77 FLEINER (1925).
78 Votum des Kommissionspräsidenten Geel in den parlamentarischen Verhandlungen v. 09.02.1926 (Anm. 64) 4.
79 F. FLEINER, Institutionen, 8. Aufl. (Anm. 4) 255.

Literatur

- BEETSCHEN, BRUNO (1923), Die materielle Rechtskraft von Verfügungsverfügungen, unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Praxis, Diss. Zürich 1923.
- BLUMENSTEIN, ERNST (1937), Fritz Fleiner und der schweizerische Rechtsstaatsgedanke, in: Monatschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 35 (1937) 369 ff.
- BÖS, MATHIAS (1998), Zur Evolution nationalstaatlich verfasster Gesellschaften, in: Strukturelle Evolution und das Weltsystem. Theorien, Sozialstruktur und evolutionäre Entwicklungen, hg. von GERHARD PREYER, Frankfurt a. M. 1998, 239 ff.
- CLAM, JEAN (2004), Kontingenz, Paradox, Nur-Vollzug. Grundprobleme einer Theorie der Gesellschaft, Konstanz 2004.
- EISENBERG, CHRISTIANE (2003), Kulturtransfer als historischer Prozess. Ein Beitrag zur Komparatistik, in: Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften, hg. von HARTMUT KAEUBLE u. JÜRGEN SCHRIEWER, Frankfurt a. M., New York 2003, 399 ff.
- ERB, HANS (1937), Geschichte der Studentenschaft an der Universität Zürich 1833–1936, Zürich 1937.
- FLEINER, FRITZ (1911), Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 1. Aufl., Tübingen 1911.
- FLEINER, FRITZ (1916), Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz, Akademische Antrittsrede an der Universität Zürich, Zürich 1916.
- FLEINER, FRITZ (1921), Eidgenössische Verwaltungsgerichtsbarkeit, Vortrag gehalten am 56. Schweizerischen Juristentag in St. Gallen, Berichterstattung von M. Wolff, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 18 (1921/22) 149 ff., 172 ff.
- FLEINER, FRITZ (1925), Am Scheideweg, in: Basler Nachrichten v. 13./14.08.1925.
- FLEINER, FRITZ (1928), Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 8. Aufl., Tübingen 1928.
- FLEINER, FRITZ (1933), Die Pflege der staatswissenschaftlichen Disziplinen an der Universität Zürich, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, Sondernummer zur Jahrhundertfeier der Universität Zürich, 29 (1932/33) 311 ff.
- FLEINER, FRITZ (1941), Ausgewählte Schriften und Reden, hg. von FANNY FLEINER, Zürich 1941.
- GAGLIARDI, ERNST (1938), Die Universität Zürich 1833–1933, in: Die Universität Zürich 1833–1933 und ihre Vorläufer. Festschrift zur Jahrhundertfeier, hg. vom Erziehungsrat des Kantons Zürich, Zürich 1938, 167 ff.
- GIACOMETTI, ZACCARIA (1924), Über die Grenzziehung zwischen Zivilrechts- und Verwaltungsrechtsinstanzen in der Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts, Tübingen 1924.
- GIACOMETTI, ZACCARIA (1937), Fritz Fleiner. 24. Januar 1867 – 26. Oktober 1937, in: Schweizerische Juristen-Zeitung 34 (1937/38) 145 ff.
- GÖTZ, VOLKMAR (1987), Verwaltungswissenschaft in Göttingen, in: Rechtswissenschaft in Göttingen. Göttinger Juristen aus 250 Jahren, hg. von FRITZ LOOS, Göttingen 1987, 336 ff.
- HAHN, ALOIS (1993), Identität und Nation in Europa, in: Berliner Journal für Soziologie 3 (1993) 193 ff.
- HEYEN, ERK VOLKMAR (1996), Französisches und englisches Verwaltungsrecht in der deutschen Rechtsvergleichung des 19. Jahrhunderts: Mohl, Stein, Gneist, Mayer, Hatschek, in: Verwaltung und Verwaltungsrecht in Frankreich und England (18./19. Jh.), hg. von DEMS. (Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte, Bd. 8), Baden-Baden 1996, 163 ff.
- HOLLERBACH, ALEXANDER (1984), Die Entwicklung des Verwaltungsrechts als akademische Disziplin und Prüfungsfach an der Universität Freiburg i. Br., in: Wissenschaft und Recht der Verwaltung seit dem Ancien Régime, hg. von Erk Volkmar Heyen (Ius Commune-Sonderheft 21), Frankfurt a. M. 1984, 285 ff.
- HUEBER, ALFONS (1982), Otto Mayer. Die »juristische Methode« im Verwaltungsrecht, Berlin 1982.
- IM HOF, ULRICH (1967a), Unsere Universitäten – Kinder des 19. Jahrhunderts, in: Schweizerische Zeitschrift für Nachwuchs und Ausbildung, Heft 1/2, 1967, 8 ff.
- IM HOF, ULRICH (1967b), Die Schweizerischen Varianten der kleindeutschen Universität. Zum Problem der ausländischen Einflüsse auf das schweizerische Hochschulwesen im 19. Jahrhundert, in: Festgabe Hans von Greyerz zum sechzigsten Geburtstag, hg. von ERNST WALDER u. a., Bern 1967, 593 ff.
- KÖLZ, ALFRED (1989), Von der Herkunft des schweizerischen Verwaltungsrechts, in: Im Dienst an der Gemeinschaft. Festschrift für Dietrich Schindler zum 65. Geburtstag, hg. von WALTER HALLER u. a., Zürich 1989, 597 ff.
- KÖLZ, ALFRED (2004), Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848, Bern 2004.
- KÖTTGEN, ARNOLD (1938), Fritz Fleiner und die deutsche Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 5 (1938) 47 ff.
- KORTLÄNDER, BERND (1995), Begrenzung – Entgrenzung. Kultur- und Wissenschaftstransfer in Europa, in: Nationale Grenzen und internationaler Austausch. Studien zum Kultur- und Wissenschaftstransfer in Europa, hg. von LOTHAR JORDAN u. BERND KORTLÄNDER, Tübingen 1995, 1 ff.
- KUCZYNSKI, HEINZ (1936), Die Haftung des Bundes für seine technischen Funktionäre. Versuch einer Auslegung von Art. 61 OR nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Diss. Zürich 1936.
- KÜHN, ULRICH (2000), Die Reform des Rechtsstudiums zwischen 1848 und 1933 in Bayern und Preußen, Berlin 2000.
- LEPENIES, WOLF (1981), Einleitung zu: Geschichte der Soziologie. Studien zur kognitiven, sozialen und historischen Identität einer Disziplin, 4 Bände, Frankfurt a. M. 1981, 1 ff.
- LIECKWEG, TANIA (2001), Strukturelle Kopplung von Funktionssystemen »über« Organisation, in: Soziale Systeme 7 (2001) 267 ff.

- LIVER, PETER (1955), Der Begriff der Rechtsquelle, in: Rechtsquellenprobleme im schweizerischen Recht, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 91 bis (1955) 1 ff.
- LUHMANN, NIKLAS (1987), Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie, Frankfurt a. M. 1987.
- LUHMANN, NIKLAS (1989), Zwei Seiten des Rechtsstaates, in: Conflict and Integration: Comparative Law in the World Today. The 40th Anniversary of the Institute of Comparative Law in Japan, Chuo University, Tokyo 1989, 493 ff.
- LUHMANN, NIKLAS (1990), Anfang und Ende. Probleme einer Unterscheidung, in: Zwischen Anfang und Ende. Fragen an die Pädagogik, hg. von NIKLAS LUHMANN u. KARL EBERHARD SCHORR, Frankfurt a. M. 1990, 11 ff.
- LUHMANN, NIKLAS (1992), Die Wissenschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1992.
- LUHMANN, NIKLAS (1998), Die Gesellschaft der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1998.
- LUHMANN, NIKLAS (2000a), Die Politik der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000.
- LUHMANN, NIKLAS (2000b), Organisation und Entscheidung, Opladen, Wiesbaden 2000.
- MAURER, RUDOLF (1972), Jakob Schollenberger 1851–1936. Rechtsgelehrter und Patriot, MS, Bern 1972.
- MAYER, OTTO (1914), Deutsches Verwaltungsrecht, Band 1, 2. Aufl., München, Leipzig 1914.
- METZLER, GABRIELE (2000), Internationale Wissenschaft und nationale Kultur. Deutsche Physiker in der internationalen Community 1900–1960, Göttingen 2000.
- MEYER-HESEMANN, WOLFGANG (1981), Methodenwandel in der Verwaltungsrechtswissenschaft, Heidelberg, Karlsruhe 1981.
- RICHTER, DIRK (1996), Nation als Form, Opladen 1996.
- RÜEGG, WALTER (Hg.) (2004), Geschichte der Universität in Europa, Bd. 3: Vom 19. Jahrhundert zum Zweiten Weltkrieg (1800–1945), München 2004.
- RUNGE, MARIANNE (1978), Friedrich Meili (1848–1914). Lebensbild eines vielseitigen Zürcher Juristen, Diss. Zürich 1978.
- SCHINDLER, DIETRICH (1981), Das öffentliche Recht an der Universität Zürich seit 1833, in: Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Nef, hg. von ULRICH HÄFELIN u. a., Zürich 1981, 275 ff.
- SCHINDLER, DIETRICH (1987), Begründer der wissenschaftlichen Methode des öffentlichen Rechts. Zum 50. Todestag von Fritz Fleiner, in: Neue Zürcher Zeitung vom 24./25.10.1987.
- SCHMIDT-DE CALUWE, REIMUND (1999), Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. Staatstheoretische Grundlagen, dogmatische Ausgestaltung und deren verfassungsbedingte Vergänglichkeit, Tübingen 1999.
- SCHWINGES, RAINER CHRISTOPH (Hg.) (2001), Humboldt International. Der Export des deutschen Universitätsmodells im 19. und 20. Jahrhundert, Basel 2001.
- STADLER-LABHART, VERENA (1991), Erste Studentinnen der Rechts- und Staatswissenschaft in Zürich, in: »Der Parnass liegt nicht in den Schweizer Alpen ...« Aspekte der Zürcher Universitätsgeschichte. Beiträge aus dem »Zürcher Taschenbuch« 1939–1988, hg. von DERS., Zürich 1991, 261 ff.
- STICHWEH, RUDOLF (1994), Wissenschaft, Universität, Professionen. Soziologische Analysen, Frankfurt a. M. 1994.
- STICHWEH, RUDOLF (2003), Genese des globalen Wissenschaftssystems, in: Soziale Systeme 9 (2003), 3 ff.
- STOLLEIS, MICHAEL (1992), Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914, München 1992.
- STOLLEIS, MICHAEL (1998), Nationalität und Internationalität: Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht des 19. Jahrhunderts, Akademie der Wissenschaften und der Literatur. Abhandlungen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse, Jg. 1998, Nr. 4, Mainz, Stuttgart 1998.
- STOLLEIS, MICHAEL (1999), Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914–1945, München 1999.
- TEUBNER, GUNTHER (1989), Recht als autopoietisches System, Frankfurt a. M. 1989.
- TEUBNER, GUNTHER (2001), Rechtsirritationen: Zur Koevolution von Rechtsnormen und Produktionsregimes, in: Moral und Recht im Diskurs der Moderne: Zur Legitimation gesellschaftlicher Ordnung, hg. von GÜNTER DUX u. FRANK WELZ, Opladen 2001, 351 ff.
- WALTER, ROBERT (1988), Die Lehre des Verfassungs- und Verwaltungsrechts an der Universität Wien von 1810–1938, in: Juristische Blätter 110 (1988) 611 ff.
- WERNER, MICHAEL (1995), Maßstab und Untersuchungsebene. Zu einem Grundproblem der vergleichenden Kulturtransfer-Forschung, in: Nationale Grenzen und internationaler Austausch. Studien zum Kultur- und Wissenschaftstransfer in Europa, hg. von LOTHAR JORDAN u. BERND KORTLÄNDER, Tübingen 1995, 20 ff.
- WERNER, MICHAEL (1997), Dissymmetrien und symmetrische Modellbildung in der Forschung zum Kulturtransfer, in: Kulturtransfer im Epochenumbuch. Frankreich – Deutschland 1770 bis 1815, Bd. 1, hg. von HANS-JÜRGEN LÜSEBRINK u. ROLF REICHARDT, Leipzig 1997, 87 ff.
- ZWEIGERT, KONRAD u. PUTTFARKEN, HANS-JÜRGEN (1982), Zum Nationalismus der Rechtsvergleichung – Ein Essay, in: Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart, Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, hg. von NORBERT HORN, Band 2, München 1982, 593 ff.